



Mobiler Arbeitsplatz

Gut abgesichert im Homeoffice

Das Arbeiten von zu Hause bringt viele Vorteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Vor allem, wenn von Beginn an die richtige Absicherung von Arbeitnehmern, Geräten und Daten beachtet wird.



Quelle: ien44ik – stock.adobe.com

Grundsätzlich gelten Arbeitnehmer während der Berufsausübung und auf dem Weg von und zur Arbeit gesetzlich unfallversichert. Im Homeoffice verschmelzen die Grenzen zwischen Privatem und Beruflichem schnell. Der Weg in die Küche, um eine Tasse Kaffee zu holen, ist nicht versichert. Ebenso nicht der Weg zur Kita, um zwischendurch das Kind abzuholen. Diese Lücken kann eine betriebliche oder private Unfallversicherung teilweise schließen.

Nutzt der Arbeitnehmer im Homeoffice mobile Geräte, die der Arbeitgeber zur

Verfügung gestellt hat, sind diese in der Regel über die Elektronikversicherung des Betriebes versichert. Für stationäre Workstations muss der Versicherungsort explizit vereinbart sein. Sofern der Arbeitnehmer seine eigenen Endgeräte nutzt, besteht Versicherungsschutz über die private Hausratversicherung klassischerweise nur gegen die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel und Einbruchdiebstahl/Vandalismus. Moderne Deckungen bieten zum Teil weitergehende Absicherung.

Nicht zu vernachlässigen ist das Thema Datenschutz im Homeoffice. Geräte sollten gegen die unberechtigte Nutzung durch Dritte passwortgeschützt sein, Dokumente nach Arbeitsende weggeschlossen werden. Außerdem muss der private Router des Heimnetzwerkes passwortgeschützt und mit einer aktuellen Firmware ausgestattet sein, um das Abgreifen von Daten zu verhindern.

Mit guter Vorbereitung und dem richtigen Versicherungsschutz steht dem Arbeiten von zu Hause nichts im Wege.

Altersversorgung unter ethischen Aspekten

Neuer Trend – nachhaltige Anlagepolitik

Nach aktuellen Verbraucher-Umfragen stellt der Faktor Nachhaltigkeit für jeden zweiten Kunden ein wichtiges Entscheidungskriterium bei der Auswahl des Versicherers und seiner Altersvorsorgeprodukte dar.

Nachhaltige Anlagepolitik berücksichtigt soziale, umweltbezogene und menschenrechtliche Faktoren beim Investieren. Das bedeutet: keine Investments mehr in Firmen, die beispielsweise mit geächteten Waffen oder klimaschädlich ihr Geld verdienen. Infrastrukturprojekte, regenerative Energien und ethisch

sauber wirtschaftende Unternehmen sind heute die gefragten Anlageformen. Nachhaltigkeit ist ein Zukunftstrend, deshalb leidet die Rendite auch nicht unter der geänderten Anlagepolitik der Versicherer. Nachhaltigkeit und gute Rendite müssen sich also nicht ausschließen.

Editorial



Liebe Leserinnen und Leser,

mit der heutigen Ausgabe möchten wir Ihnen eine Herzensangelegenheit „Karriere“ Näher bringen.

Da wir als DKG ab 01.10.2020 in unser neues Firmengebäude in Leuben ziehen, haben wir die Möglichkeit zu expandieren. Dabei suchen wir verstärkt neue Geschäftspartner, die mit uns gemeinsam erfolgreich werden möchten.

Warum die DKG?

Der Finanz- und Versicherungsmarkt ist stark im Wandel. Wichtiger denn je sind effiziente Arbeitsgestaltung, schneller Informationsaustausch, Netzwerke die sich ergänzen und Partner auf die man sich verlassen kann. Wir verstehen uns als Dienstleister, der mehr Leistung als jeder Maklerpool bietet und weniger Verpflichtung oder Bindung als eine Vertriebsgesellschaft fordert und schaffen damit eine ideale Symbiose aus beiden Welten.

Was bietet die DKG?

Wir bieten engagierten, zuverlässigen und zielstrebigem Menschen die Möglichkeit, mit der DKG als Praxispartner, ihre Karriere in die Hand zu nehmen. Schritt für Schritt begleiten wir Sie bei der Erlernung der wichtigen Kenntnisse und Fähigkeiten und formen herausragende Persönlichkeiten. Großen Wert legen wir dabei auf die Schulung und Weiterbildung unserer Partner.

Sie möchten mehr über uns erfahren?

Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren.

Ihr Team der DKG

Recht & Gesetz

BGH zu D&O-Bedingungen

Kann der Anspruch auf Versicherungsschutz in der D&O-Versicherung aufgrund der vereinbarten Bedingungen nur durch die versicherte Person geltend gemacht werden (hier: Ziff. 9.1 ULLA), kommt es für die Verfügungsbefugnis allein auf die Person des Versicherten an. Eine etwaige Insolvenz des Versicherungsnehmers ist insoweit ohne Belang. BGH vom 04.03.2020, Az. IV ZR 110/2019

BAG entlastet Arbeitgeber bei Informationspflichten in der bAV

Leitsatz: Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung (bAV) müssen Auskünfte, die ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ohne Rechtspflicht erteilt, richtig, eindeutig und vollständig sein. Eine Pflicht des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer bei einer Änderung der Sach- und Rechtslage zu unterrichten, wenn seine zuvor erteilten Auskünfte unrichtig werden, hängt davon ab, ob der Arbeitgeber aufgrund besonderer Umstände erkennen kann, dass die Richtigkeit der Auskunft auch für die Zukunft Bedeutung hat.

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte dem Kläger zum Schadensersatz verpflichtet ist, weil sie ihn im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Entgeltumwandlungsvereinbarung nicht über eine bevorstehende Gesetzesänderung hinsichtlich der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nach § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V informiert hat. Die Revision der Beklagten ist begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung von Beratungs-, Hinweis- und Informationspflichten gegen die Beklagte (Arbeitgeber).

Bundesarbeitsgericht vom 18.02.2020, Az. 3 AZR 206/18

Wegfall der Erklärung der Anspruchsbegrenzung in der bAV

Durch die Änderung des Artikels 8a im Betriebsrentengesetz (BetrAVG) ist die Abgabe der Erklärung bei vorzeitigem Ausscheiden des Arbeitnehmers nicht mehr innerhalb einer bestimmten Frist notwendig, sondern gilt als Regelfall. Die Änderung ist am 23.06.2020 in Kraft getreten und entlastet Firmen mit bestehenden Direktversicherungen und Pensionskassen deutlich.

Cyberattacken

Prävention, Versicherung und Schadenmanagement

Ohne Computer geht heute nichts mehr in der Arbeitswelt. Ob Produzent, Handwerker, Dienstleister oder freie Berufe, je technisierter der Betrieb, je gravierender sind die Folgen von Cyberattacken.



Quelle: studio v-zwoelf - stock.adobe.com

Maschinenpark steht still. Es kostet Zeit und Geld, den Betrieb wieder zum Laufen zu bringen. Sollten Kundendaten betroffen sein, muss man die Geschädigten informieren. Zum Image- und Vertrauensverlust kommt eine Strafzahlung wegen Verletzung von Datenschutzrechten.

Immer häufiger stehen auch mittelständische und kleine Unternehmen im Fokus der Kriminellen. Eine Cyberattacke kostet ein Unternehmen schnell mehrere Zehntausend Euro. Tendenz steigend.

Die Angriffe werden dabei immer raffinierter und gravierender. Zu den häufigsten Attacken zählen Denial-of-Service-Angriffe und Phishing-Mails. Die einen zielen darauf ab, Systeme durch gezielte Überlastung zum Absturz zu bringen, die anderen haben zum Ziel, Passwörter oder persönliche Daten, oft Kreditkarten- oder Bankdaten, zu ergaunern.

Die Folgen der Attacken sind in der Regel eine Betriebsunterbrechung, weil ohne die IT nichts mehr geht, oder der

Eine Cyberversicherung bietet dreifachen Schutz. Bei Eigenschäden werden die wirtschaftlichen Folgen einer Betriebsunterbrechung und die Kosten einer Systemrekonstruktion erstattet.

Bei Drittschäden leistet sie Schadenersatz bei Datenmissbrauch oder Lieferverzug. Zusätzlich übernimmt der Versicherer Kosten für IT-Forensiker, Anwälte und PR-Spezialisten. Diese helfen bei der Neuaufsetzung des IT-Systems, der Regelung datenschutzrechtlicher Fragestellungen und dem Schutz oder der Wiederherstellung der Reputation des Unternehmens.

Die Kombination aus Prävention, Versicherung und Schadenmanagement schützt Ihr Unternehmen.

Warenkreditversicherung

Wichtiger Schutz gegen Forderungsausfall

Nicht nur in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist eine Warenkreditversicherung sinnvoll.

Unerwartet kann es für jeden Unternehmer zum Zahlungsausfall kommen, wenn ein Abnehmer eine Rechnung nicht bezahlt. Hier schützt die Warenkreditversicherung. Sie melden Ihre Kunden beim Versicherer an. Dieser prüft die Bonität Ihrer Kunden und setzt ein Limit fest. Kommt es zum Zahlungsausfall, springt der Versicherer ein. Er kontrolliert außerdem regelmäßig die Bonität Ihrer Kunden. Sollte es zu einer Reduzierung des Limits kommen, werden Sie informiert.

So können Sie für die Zukunft planen. Während der coronabedingten Krise haben Versicherer und Bundesregierung einen Schutzschirm installiert. So konnten Limite für vorher gesunde Firmen gehalten werden. Eine wichtige Stütze der Unternehmen und der Wirtschaft in der Krise.

Lassen Sie sich beraten, ob eine Warenkreditversicherung auch für Ihr Unternehmen den passenden Schutz bietet.

Fragen und Antworten

Live aus der Schadenspraxis



Quelle: Mulderphoto – stock.adobe.com

„Nachdem sich Fett in einer Bratpfanne entzündet hat, habe ich versucht dieses mit Wasser zu löschen. Es kam zu einer folgenschweren Fettexplosion, bei der ich glücklicherweise nur leicht verletzt wurde. Die Küche ist allerdings komplett abgebrannt. Welche Versicherung übernimmt den Schaden?“

Der Großteil der in Deutschland verbaute Küchen sind Anbauküchen, die dem beweglichen Mobiliar zugeordnet werden und somit über die Hausrat versichert sind. Unter der Gefahr Feuer ist Ihr Vorfall versichert. Allerdings wird geprüft, ob Ihnen grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Kochstellen dürfen nicht unbeaufsichtigt betrieben werden und brennendes Fett darf nicht mit Wasser gelöscht werden. Wahrscheinlich nimmt der Versicherer deutliche Kürzungen in der Entschädigung vor. In Premium-Verträgen ist die grobe Fahrlässigkeit in der Regel mitversichert, so dass Sie sich keine Gedanken machen müssen.

„Über unser Grundstück ist ein schwerer Sturm hinweggefegt und hat diverse Gegenstände beschädigt. Unter anderem wurde unser Trampolin vom Grundstück geweht und stark beschädigt. Außerdem hat es ein parkendes Auto getroffen. Der Grill unserer Outdoorküche ist auch nicht mehr zu gebrauchen. Zahlt das die Hausrat?“

Ob diese Schäden versichert sind, kann nur nach einem Blick ins Bedingungs- werk eindeutig geklärt werden. Zuerst müssen wir überprüfen, welche Gegenstände in Ihrem Vertrag bei Sturmschäden auf dem Grundstück versichert sind. Hier gibt es deutliche Abweichungen zwischen Basis- und Premium-Verträgen. Falls wir über diesen Weg keine Lösung bieten können, schauen wir, wie der Versicherungsort definiert ist. In den meisten Verträgen zählt die unmittelbar anschließende Terrasse zum Versicherungsort, so dass dort abgestellte Dinge auch gegen die Gefahr Sturm versichert sind.

Bei dem Schaden an dem geparkten Auto muss die Haftungsfrage geprüft werden. Haben Sie das Trampolin nicht ordnungsgemäß gesichert, liegt ein Verschulden vor und die Privathaftpflicht zahlt. Sollten Sie alle Sorgfaltspflichten erfüllt haben, so dass der Schaden nicht zu verhindern war, haften Sie auch nicht für diesen.

Berufsunfähigkeit (BU)

Wie Sie Ihre Arbeitskraft versichern können

Die Arbeitskraft stellt ein sehr hohes Gut dar. Bei Verlust der eigenen Arbeitskraft steht, aufgrund fehlender Einkünfte, nicht nur der gewohnte Lebensstandard auf der Kippe, sondern auch die zukünftige Lebensplanung.

Gerade in der Coronaphase bekamen viele Menschen am eigenen Leibe zu spüren, was es bedeutet, mit weniger Einkünften klarkommen zu müssen. Dabei stellt das Kurzarbeitergeld nur eine Kürzung um 40 Prozent dar. Wenn aber die Arbeitskraft durch Krankheit oder Unfall und dadurch das gesamte Einkommen wegfällt, dann kann dies nur als finanzielle Katastrophe bezeichnet werden. Über 40 Prozent aller Erwerbsminderungsrenten sind laut Statistik der Deutschen Rentenversicherung auf

Burn-out und Depressionen zurückzuführen. Alarmierend ist, dass diese Erkrankungen vermehrt auch in jüngeren Jahren auftreten. Auch Schüler und Studenten sind immer häufiger betroffen. Helfen kann nur, sich rechtzeitig gegen die Folgen des Arbeitskraftverlustes in ausreichender Höhe abzusichern.

Tipp: Berufsunfähigkeitsschutz auch bei Teilzeitarbeit mitversichern, denn jede zweite Frau und immer mehr Männer arbeiten phasenweise in Teilzeit.

Wichtige Hinweise

Passt Ihr Versicherungsschutz zu Ihrer persönlichen Situation? Die folgenden Beispiele geben Ihnen einige Inspirationen dazu.

Schutz für Ihr Eigentum

Ist Ihre Wohnung oder das Haus über längere Zeit nicht bewohnt? Ist Ihr Gebäude eingerüstet? Sind erschwerende Risiken in der Nachbarschaft hinzugekommen? Haben Sie alle Nebengebäude deklariert? Haben Sie Um- und Anbauten gemeldet? Fallen Gebäude unter den Denkmalschutz? Haben Sie größere Neuanschaffungen getätigt? Bewahren Sie Anschaffungsrechnungen und Wertnachweise unbedingt auf. Stimmen noch alle Versicherungssummen, so dass eine Unterversicherung vermieden wird? Haben Sie Elementarschäden mitversichert? Nur so sind beispielhaft Schäden durch Überschwemmung und Starkregen versichert. Melden Sie uns Veränderungen.

Halten Sie Ihre Verträge immer auf dem neuesten Stand. Durch fortlaufende Produktverbesserungen ist es etwa möglich, Schäden durch grobe Fahrlässigkeit mitzuversichern.

Beachten Sie aber auch die Sicherheitsvorschriften Ihres Vertrages. Sie müssen beispielsweise dafür sorgen, dass wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen keine Mängel aufweisen.

Die richtige Haftpflicht

Haben sich Änderungen in Ihrem familiären Umfeld ergeben? Hat sich Ihr Familienstand geändert? Erzielen Ihre Kinder schon ein eigenes Einkommen, aber haben noch keine eigene Haftpflichtversicherung? Deckt Ihre Privathaftpflicht alle Hobbys und Tätigkeiten Ihres Privatlebens ab?

Gesundheit und Leben

Sind Sie und Ihre Familie für das Alter und für den Fall von Krankheit, Berufsunfähigkeit und Tod in ausreichender Höhe abgesichert? Sind die Bezugsrechte in Lebensversicherungen aktuell und in Ihrem Sinne geregelt? Sind Kinder oder ein Lebenspartner hinzugekommen?

Beratung aus einer Hand

Melden Sie uns bitte jede Veränderung Ihrer persönlichen Lebenssituation. Nur so können Sie sicher sein, dass Ihr Versicherungsschutz richtig geregelt ist. Wenn wir alle Ihre Verträge betreuen dürfen, haben wir somit als Ihr persönlicher Ansprechpartner auch den notwendigen Gesamtüberblick.

Sprechen Sie uns bitte an, wenn wir Ihre vertragliche Situation prüfen oder aktualisieren sollen.

Stationäre Krankenhausbehandlung Privatpatient im Krankenhaus

Alle Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) können durch eine Zusatzversicherung für stationäre Krankenhausbehandlung auf dem höchsten Niveau der medizinischen Leistungsfähigkeit in Kliniken behandelt werden.

Da die Behandlungskosten im Krankenhaus, bedingt durch Art und Schwere der Erkrankung, überhaupt nicht abschätzbar sind, sollte der Patient über eine exzellente stationäre Zusatzversicherung abgesichert sein. Hervorragende Versicherungsprodukte künden den GKV-Versicherten uneingeschränkt zum Privatpatienten. Neben der Auswahl der besten Ärzte spielt auch die

freie Krankenhauswahl eine entscheidende Rolle – selbst Spezialkliniken mit Ein- und Zweibettzimmern sind mitversichert. Bei komplizierten stationären Heilbehandlungen kann eine High-tech-Behandlungsmethode bereits der Schlüssel zum Heilungserfolg sein – und als Privatpatient bestimmen Sie, wie, wo und von wem Sie behandelt werden wollen.

Geldanlage – Aktienmärkte Investieren in Zeiten von Corona

Durch die Corona-Krise war es in den letzten fünf Monaten an den Aktienmärkten, wie bei einer wilden Achterbahnfahrt. Innerhalb von einem Monat verlor der DAX (deutscher Aktienindex der 30 größten deutschen Unternehmen) circa 40 Prozent seines Wertes! – Ein Horrorszenerario.



Innerhalb der darauffolgenden drei Monate – bis heute – holte er die Verluste jedoch fast, teilweise gänzlich wieder auf. Doch wie haben wir unsere Mandanten in dieser Sondersituation beraten? Unsere Empfehlung lautete bei den meisten Mandanten: Ruhe bewahren!

Die Feedbacks unserer Berater haben gezeigt, dass unsere Mandanten auf solch eine Situation bestmöglich vorbereitet waren. Zum einen standen unsere Makler der DKG mit Rat und Tat zur Seite. Zum anderen wurden unseren Mandanten auch die Chancen der Situation aufgezeigt.

Sparpläne wurden erhöht und Einmalanlagen investiert, um von der Erholung der Märkte zu profitieren. Im Rückspiegel betrachtet scheint die Situation klar. Während des Einbruchs war vor allem die Gefühlswelt unserer Mandanten eine ganz andere. Wenn Sie einen Berater wünschen, welcher Ihnen auch in schweren Zeiten hilft Ihre Situation zu meistern, dann wenden Sie sich gern an uns.

Urteile

Schäden durch Sturmflut

Das folgende BGH-Urteil betrifft eine Zusatzdeckung zur gewerblichen Feuerversicherung. Allerdings ist der Bedingungs-wortlaut zum Thema Überschwemmungsschäden und dem Ausschluss Sturmflut identisch mit vielen eigenständigen Elementarschaden-Versicherungen.

Der in einer Versicherung für Überschwemmungsschäden enthaltene Ausschluss für Schäden durch Sturmflut in § 8 Nr. 4 a) bb) ECB 2010 greift nicht ein, wenn die Schäden nicht unmittelbar durch eine Sturmflut verursacht wurden, sondern sich lediglich als mittelbare Auswirkung darstellen (hier: 16 km entfernt von der Küstenlinie kommt es zu einer Überschwemmung durch zurückgestautes Flusswasser).

BGH vom 27.02.2020, Az. IV ZR 235/19

Verlust der Approbation als Folge von Versicherungsbetrug

Leitsatz: Der Widerruf der ärztlichen Approbation wegen Unwürdigkeit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BÄO ist nur gerechtfertigt, wenn er im maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt des Abschlusses des Verwaltungsverfahrens zur Abwehr einer Gefahr für das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient weiterhin erforderlich ist.

Die Klägerin wendete sich gegen den behördlichen Widerruf ihrer Approbation als Ärztin, nachdem sie wegen Betrugs in 22 Fällen zum Nachteil ihres eigenen Krankentagegeldversicherers zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt wurde. Der behördliche Entzug der Approbation wurde vom Bayerischen Verwaltungsgericht bestätigt. Eine Revision wurde nicht zugelassen. Die Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht wegen Nichtzulassung der Revision wurde zurückgewiesen.

BVerwG 3 B 7.18 vom 31.07.2019

Sie wollen mehr wissen? Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern!



Impressum

Herausgeber:

DKG Dresdner Konzeptberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: Martin Husse, Robert Memmler
Bergstr. 19
01069 Dresden
Telefon: (0351) 87323310
Telefax: (0351) 87323329
E-Mail: info@dresdner-konzept.de
www.dresdner-konzept.de



Bundesverband
Finanzdienstleistung

Mitglied im Bundesverband
Finanzdienstleistung e.V.

Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 15 Versicherungsvermittlungsgesetz (VersVermV):

Status: Zugelassener Versicherungsmakler

mit Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO

Registrierung: Registrierungs-Nr. D-Z0ZW-G7GVG-37

Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 12 Finanzanlagenvermittlungsgesetz (FinVermV):

Status: Zugelassener Finanzanlagenvermittler/-

berater mit Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Nr. 1 GewO.

Registrierung: Registrierungs-Nr. D-F-144-A22A-86

Vermittlerregister (DIHK):

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.,
Breite Straße 29, 10178 Berlin. www.vermittlerregister.info

Redaktion/Konzeption:

Verantwortlich Thomas Bethke,
Versicherungsbetriebswirt/DVA
Meiendorfer Rund 40, 22145 Hamburg



Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel, Entwürfe und Pläne unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Informationen und Preise ohne Gewähr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.